

2. Ein Beschluß eines Gemeinschaftsorgans betreffend die Bestimmung der Besoldungsgruppe und die Einstufung in die Dienstaltersstufe bei der Einstellung, der dem gesamten Personal des Organs mitgeteilt wird, stellt eine innerdienstliche Richtlinie dar und ist als solche als eine Verhaltensnorm mit Hinweischarakter anzusehen, die die Verwaltung sich selbst auferlegt und von der sie nicht ohne Angabe von Gründen abweichen kann, da sie andernfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen würde (vgl. Urteil vom 1. Dezember 1983 in der Rechtssache 190/82, Blomefield/Kommission, Slg. 1983, 3981).

URTEIL DES GERICHTS (Fünfte Kammer)
20. März 1991 *

In der Rechtssache T-109/89,

Georges-Marc André, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Jambes (Belgien), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Manuel Campolini, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Victor Gillen, 13, rue Aldringen, Luxemburg,

Kläger,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Joseph Griesmar, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Guido Berardis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

* Verfahrenssprache: Französisch.

wegen Anerkennung des Anspruchs des Klägers auf Einstufung in die Besoldungsgruppe B 4, Dienstaltersstufe 3, bei seinem Dienstantritt bei der Kommission

hat

DAS GERICHT (Fünfte Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten C. P. Briët, der Richter D. Barrington und J. Biancarelli

(Gründe nicht wiedergegeben)

für Recht erkannt und entschieden:

- 1) **Die Klage wird abgewiesen.**
- 2) **Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.**